

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nen Gesichtspunkt, auf alle durch feindliche Gewalt in Helvetien eingefetzte Interimsregierungen, behandeln will. Man gab nemlich vor, ich hätte darauf angetragen, der Interimsregierung für die bewußte Proklamation zu danken. Dies ist eine Unwahrheit. Ich erklärte damals, daß ich die Thatsachen nur aus öffentlichen Blättern wisse; nach diesen aber dünkte mich, habe sich jene Regierung, den Umständen nach, klug benommen, indem sie der helvet. Regierung nicht nur die Magazine in gutem Stand, sondern auch die öffentlichen Kassen keineswegs entblößt überlieferte, indem sie, meines Wissens, keine republikanischen Beamten verfolget, sondern im Gegentheil dem Statthalter Pfenninger seine Papiere unverfehrt unter'm Siegel gelassen, indem sie endlich, auf Andringen der östr. Generale Truppen aufzustellen, zwar eine schwülstige Proklamation erlassen, die bei dem Volke des Kantons Zürich keinen großen Eindruck machen konnte — dabei aber so handelte, daß de facto nichts herauskam, als ein Bataillon von 600. Mann Militz, welches sich niemals gegen die Republikaner geschlagen hat; so daß also auch diese Maßnahme so unschädlich wurde, als es den Umständen nach möglich war. Für diese kluge Mäßigung nun, sagte ich, wäre man jenen Männern eher Dank schuldig, als gerichtliche Verfolgung! Keineswegs aber für jenes Proklama, das mich, isolirt betrachtet, eben so sehr als Euch empören würde. — Seit her ist in der Discussion als neuer Klappunkt angebracht worden, daß die Zürcher Interimsregierung die Zehnten wieder eingeführt habe. Hierüber kann ich mich des Wunsches nicht entbrechen: Wolte Gott! wir hätten dies gethan, und nicht sie! so wäre, nach meiner Ansicht, die Republik gerettet!!

Doch, V. R., es ist bei dieser Discussion nicht um den Spezialfall der Zürcher Interimsregierung zu thun, sondern um die allgemeine Frage: Wollt Ihr alle durch feindliche Gewalt eingefetzte helvet. Interimsregierungen, von Staatswegen belangen lassen? Diese allgemeine Frage haben wir zu entscheiden; denn mit dem Maße, wie die eine derselben gemessen wird, müssen auch die andern gemessen werden, wenn wir uns nicht von ganz Europa der Ungerechtigkeit, Inconsequenz und Parteilichkeit ziehen lassen wollen. So, aus dem all-

gemeinen Gesichtspunkte will ich vorerst die Frage genau festsetzen, nachher untersuchen, ob wir, als Gesetzgeber, berechtigt seyen, dieselbe zu entscheiden? Und endlich prüfen, wie wir sie, meines Erachtens, entscheiden sollen.

Vor allem aus müssen wir genau absondern:

1. Die Action, oder das Klagerecht des Einzelnen, der durch Plünderungen oder irgend andere Mißhandlungen während der feindlichen Occupation, an Ehre, Leib oder Gut verletzt worden, gegen Einzelne, sie seyen wer sie wollen.

2. Die Action, oder das Klagerecht, welches die helvet. Regierung als solche, gegen die Interimsregierungen kollektiv, als Regierungen und über Regierungsmaafregeln ausüben will.

Die ersten Actionen sind unbestreitbar, sie gehören zu den heiligsten Rechten der verletzten Individuen, der Staat kann und darf sie nicht compromittiren! Hierüber war Ihre Commission durchaus einig. Durch die Besitznahme von feindlichen Truppen wurde die bürgerliche Gesellschaft der occupirten Theile nicht aufgelöst, sondern blos ihr politisches Verhältniß zu dem Mutterstaat. Die vorherigen bürgerlichen Gesetze, die Ehre, Leib und Vermögen des Einzelnen schirmen, blieben in voller Kraft, weil sie der damalige Sieger nicht änderte, und auch das Grundverhältniß fort dauerte, aus dem sie stoffen, nemlich eine bürgerliche Gesellschaft. Wer diese Gesetze übertrat, machte sich dadurch eines Verbrechens schuldig, und dieses Verbrechen kann und soll jeweilen die öffentliche Gewalt strafen, die zur Zeit der Einlage im Land besteht. Dies zur Widerlegung derjenigen, die aus den Grundsätzen der Commissionalmajorität den Schluß ziehen wollten, daß die jezige Regierung also auch nicht berechtigt wäre, Diebstähle, Mordthaten, kurz Privatverbrechen zu bestrafen, die unter der Interimsregierung begangen worden. (Die Fortsetz. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und dreißigste Sitzung, 7. Nov.

Präsident: Obr.

Rapport einer Commission über ein Schreiben der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden. — Man beschließt, dieser Gesellschaft, welche

uns den eintretenden öffentlichen Mangel zur Beherzigung vorlegte, anzuzeigen, was wir zum Besten unsrer Mitbürger gethan, und sie zu bitten, uns mitzutheilen, was von ihr habe geschehen können. — Ferner in Rücksicht eines öffentlichen Blattes, welches die Verhandlungen aller litterarischen Gesellschaften Helvetiens bekannt machen würde, der Gesellschaft zu Entfelden einige Schwierigkeiten dieser Unternehmung vorzutragen.

Folgendes ist ein Auszug aus obigem Rapport der Commission:

„Lob sey der republikanischen Gesellschaft zu Entfelden, daß sie dieses so wichtige Thema (Steuerung der öffentlichen Noth) zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit gewählt hat. Oder was ist wohl wichtigeres, was edleres und den Menschen würdigeres, als das Bemühen, die Leiden ihrer Mitmenschen zu lindern? Wenn auch selbst der Erfolg unserm Bestreben nicht ganz entspricht, so entzieht doch das Bewußtseyn daraus: ich habe den heiligsten meiner Pflichten Genüge gethan!

Kann auch, Bürger und Freunde, unsere litterarische Gesellschaft dieses Zeugniß sich geben?

Mit einem vermischtem Gefühl von Vergnügen und Schmerz antwortet Euere Commission auf diese Frage: „Die litterarische Gesellschaft hat etwas gethan; sie hat mehr thun wollen, aber ihre Kräfte reichten nicht hin.“

Schon die ersten Sitzungen seit der Wiedergeburt dieser Gesellschaft waren der Lösung der menschenfreundlichen Aufgabe geweiht: „Durch welche Mittel eine an Vermögensquellen dürftige Gemeinde vor gänzlicher Ermarmung sich bewahre, und nach und nach zum Wohlstand sich erheben könne?“ Verschiedene gute Vorschläge wurden da angebracht, und haben zu noch bessern Anlaß gegeben. Es war in Folge dieser Discussion, daß Ihr Euere Aufmerksamkeit auf das Waisenhaus in Luzern, und selbst auf ein sonst unzweckmäßiges Mittel, auf die Schauspiele, richtetet. Euer Willen blieb also nicht müßig bei der bedauernswerthen Lage Euerer Mitbürger; aber Hindernisse, die Ihr nicht zu übersteigen vermochtet, hinderten Euch an der Ausführung Euerer Pläne.

Freilich hattet Ihr in der Behandlung dieser Gegenstände mehr Euere Vaterstadt und Euren Kanton im Auge, als die Gesamtheit Helvetiens.

Aber wie verzeihlich ist dieser Egoismus, wenn's auch je einer seyn sollte, da das Elend, das vor unseren Augen herumwandert, uns vorzugsweise zur Hülfe auffordert?

Doch auch Euere entferntern Brüder habt Ihr nicht ganz vergessen. Kaum hat eines unserer Mitglieder, das als Regierungscommissar in den Kanton Waldstätten angestellt ist, einen Aufruf zum Erbarmen an Helvetiens mitleidige Herzen ergehen lassen: so hat die Gesellschaft (an dem 10. Oktober) sich zu einer mildthätigen Beisteuer, die auch in den folgenden Wochen noch wird fortgesetzt werden, gutmüthig einverstanden.

Endlich, Bürger und Freunde, ist die immer bedenkllicher werdende Theuerung der Nahrungsprodukte der Gegenstand Euerer ersten Discussion gewesen. Ihr habt die Mittel aufgesucht, wie derselben überhaupt, und besonders in unserm Kanton könnte gesteuert werden; Ihr habt im Namen Euerer Mitbürger Euch an die Verwaltungskammer gewendet, um ihre Sorgfalt gegen dieses qualende Uebel rege zu machen.

Die litterarische Gesellschaft hat also etwas gethan für Steuerung der allgemeinen Noth; und mit eben dieser Gewißheit darf Euere Commission hinzusetzen: „Ihr habt mehr thun wollen, aber Euere Kräfte reichten nicht hin.“

Es giebt nur zwei Wege, dem Hülfsbedürftigen beizuspringen; man kann es unmittelbar und kann es mittelbar thun. Die erstere Weise ist freilich die bessere, wo man geradezu unter die Arme greift; den Nackten bekleidet, dem Hungerigen Speise darreicht, den Himmellosen unter sein Obdach aufnimmt. Aber, Bürger und Freunde, haben wir uns einen Vorwurf zu machen, wenn wir nicht überall helfen, wo das Elend uns um Hülfe ansieht? Es ist des Jammers so viel, und mehr als einer von uns, hat vielleicht schon mit seiner eigenen Noth zu kämpfen, daß die Hände ihm matt darnieder sinken, wenn er zur Unterstützung anderer sie aufheben will. Thun wir indessen so viel als in unsern Kräften liegt, und ersetzen wir das, was wir nicht unmittelbar können, durch mittelbare Hülfe. Lenken wir unsere Discussionen vorzüglich dahin, wo mit einem Rath kaum geholfen, mit einem Fürwort das Erbarmen Anderer kann geweckt, gegen ein drückend S Uebel ein kräftiges Mittel kann aufgefunden werden.“

Neun und dreißigste Sitzung. 14. Nov.

Präsident: Mohr.

In Folge des neuern genommenen Reglements, traf es den Br. Buchhändler Anich, eine Frage vorzulegen, und darüber zu diskutieren oder vorzulesen. Die Frage hieß: kann auch der Buchhändler dem Staate nützlich werden. Aus seiner Vorlesung heben wir eine merkwürdige Stelle um desto mehr aus, da sie Wahrheit ist, und von der Gesellschaft laut dafür erklärt wurde, die dem Br. Anich im Namen aller aufgeklärten Männer der katholischen Schweiz, für seine Verdienste um die Ausbreitung einer bessern Litteratur in den katholischen Kantonen dankte.

„Als ich zur Buchhandlungs-Societät in der Schweiz kam, — sagt Br. Anich — fand ich wenig Solides im Sortiment. Das häufigste waren Afsaten und Prediger, und diese waren meistens zu Augsburg gedruckt. Was nicht ohnehin schon mit S. J. gestempelt war, wie die Mehl sacke, hatte wenig Empfehlung. An Journale, Recensionen und Litteraturzeitungen, die die Seele der Handlung sind, war nicht zu denken, weil die allbeliebte Augsburger Kritik aller Kritiken, die von dem Ueberrest eines bekannten Ordens sehr schleichend verbreitet wurde, aller gesunden katholischen Litteratur ganz den Eingang versperrte, und sie, wie die Pest verschrie. Die aufgeklärten Freunde der Litteratur sahen aber bald ein, daß die viel versprechende und wenig leistende Kritik ihnen keine Nahrung verschafte, und sie bekam fast überall Abschied im Kanton Luzern; aber desto heiliger wurde sie in den kleinen Kantonen und in den freien Aemtern als ein Orakel, das lauter Götterwahrheit enthielte, geehrt. Ich steng an, statt des Augsburgerischen Unsinn, die oberdeutsche allgemeine Litteraturzeitung zu empfehlen, und hatte in kurzer Zeit in einem Umkreis von wenigen Stunden für etwa ein Duzend Exemplare Absatz gefunden. Ich darf mir schmeicheln, daß es auch zum Theil der Verbreitung solcher Aufklärungen, die in der oberdeutschen Litteraturzeitung enthalten sind, zuzuschreiben seye, daß innerhalb 10 Jahren die katholische Litteratur in Helvetien eine ganz andere Gestalt angenommen hat. Vielleicht wäre dormalen im

Wallis und in andern Gegenden Helvetiens weniger Unglück anzutreffen, wenn gewisse Leute auch dort bessere Kenntnisse und eine gesündere Lektur vorbereitet hatten. Sie sehen schon daraus, Bürger und Freunde, ob der Buchhändler dem Staate ein nützlicher oder schädlicher Mann werden könne; ich gebe es Ihnen zu bedenken, ob es nicht rathsam wäre, den Buchhandel dormalen in Helvetien, besonders im katholischen Theil desselben, einer gewissen (freilich nicht inquisitorischen) Aufsicht zu unterwerfen.“

Da diese Frage, obwohl von dem B. Anich sehr wohl und gemeininteressant behandelt, von den übrigen Mitgliedern nicht angenommen wurde, als zu einem Fache gehörig, worin wenige Bürger Bekanntschaft haben, so wurden auf B. Kochs Antrag die Mitglieder eingeladen, so viel als möglich solche Gegenstände zur Discussion vorzuschlagen, welche von den jetzigen Begebenheiten, Angelegenheiten und Bedürfnissen nicht gar zu entfernt sind.

B. Professor Krauer kündigt auf die nächste Sitzung eine historischkritische Vorlesung über die Frage an:

„Was hätte Tell gethan, wenn er jetzt gelebt hätte?“

Kleine Schriften.

Discours sur cette question: peser cette opinion qui est celle de plusieurs personnes, qui ne manquent pas de jugement, que les principes constitutionnels, beaux et vrais en eux-mêmes, ne peuvent convenir aux hommes tels qu'ils sont, et tels qu'ils seront toujours; assertion qu'elles prétendent appuyer de l'expérience. Lue à Vevey le 7. Octobre 1799. dans une société particulière composée de ministres de l'Evangile. Par le cit. Dan. Alex. Chavannes. Publié par la dite société, qui en versera le produit dans la caisse de bienfaisance, ouverte en faveur des orphelins du Valais et des Waldstetten. Prix 2 baches et 2 creuz. A Lausanne ch. Fischer et Vincent. 8. 1799. S. 37.

Eine von aufgeklärtem Patriotismus zeugende, lesenswerthe Rede.